

1. Diese Allgemeinen Transportbedingungen (ATB) gelten für alle Transport- und Speditionsaufträge, die von der Mosser Leimholz GmbH oder Mosser Holzindustrie GmbH (Auftraggeber) erteilt werden. Diese ATB gelten auch für Unternehmen, die Waren aus einem Werk des Auftraggebers mit eigenen Fahrzeugen abholen bzw. Dritte damit beauftragen (Selbstabholer). Auftragnehmer und Selbstabholer werden im Folgenden „Dienstleister“ bezeichnet.
2. Der Dienstleister übernimmt es, auf Anforderung des Auftraggebers unter Einhaltung einer abgestimmten rechtzeitigen Vorlaufzeit ausreichend und geeigneten LKW-Laderaum zu stellen und für die Beförderung und Ablieferung zu sorgen. Die Anforderung kann mündlich oder schriftlich (einschließlich Fax und E-Mail) erfolgen und ist auch ohne Bestätigung des Dienstleisters verbindlich. Terminvorgaben seitens des Auftraggebers sind verbindlich.
3. Für die Erfüllung eines Auftrages dürfen nur Fahrzeuge eingesetzt werden, die für die Transportdurchführung geeignet sind. Die Fahrzeuge müssen allen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften der berührten Staaten entsprechen und es müssen alle für den Transport notwendigen Genehmigungen vorliegen. Die Fahrzeuge sind auch nach den gesetzlichen Vorschriften zu kennzeichnen (z. B. Langgutfuhrtafel bei Überlängentransport).
4. Alle Transportmittel müssen sich in einem technisch einwandfreien Zustand befinden. Insbesondere müssen die Ladeflächen und Laderäume des LKW rückstandsfrei sein.
5. Dem Dienstleister bzw. dessen Gehilfen (Fahrer) obliegen die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verladung sowie die Befestigung des Ladegutes am LKW mittels technisch einwandfreien Zurrgurten in der erforderlichen Zahl oder mittels anderer geeigneter Hilfsmittel. Der Dienstleister hat dabei die erhöhten Sorgfaltsanforderungen eines ordentlichen und fachlich qualifizierten Transporteurs walten zu lassen. Zurrgurten sind in der notwendigen Anzahl vom Dienstleister mitzuführen und müssen eine Vorspannkraft (STF) von mindestens 500 daN gemäß EN 12195-2 aufweisen.
6. Zur Beladetätigkeit gilt Folgendes als vereinbart: Der Auftraggeber verlädt mit seinen eigenen Staplerfahrzeugen das Ladegut auf die Ladefläche des jeweiligen Transportfahrzeuges des Dienstleisters; ab diesem Zeitpunkt geht die Gefahr auf den Dienstleister über. Für sämtliche Schäden, die auf Umstände nach dem Zeitpunkt des Abstellens des Ladegutes auf der Ladefläche zurückzuführen sind, haftet der Dienstleister.
7. Bei der Verwendung von Zurrgurten zur Ladungssicherung sind zur Vermeidung von Beschädigungen des Ladegutes zwischen Gurt und Ladegut Kantenschutzwinkel einzulegen.
8. Die Ladezeiten für Transporte in EU-Länder sind bei der Mosser Leimholz GmbH von Montag bis Freitag von 8.00 bis 17.00 Uhr, bei der Mosser Holzindustrie GmbH von Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 17.00 Uhr und am Freitag von 8.00 bis 15.00 Uhr. Andere Ladezeiten bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung. Bei Transporten in Nicht-EU-Länder endet die Ladezeit an Freitagen ausnahmslos um 12.00 Uhr.

9. Terminvorgaben des Auftraggebers bezüglich Verladung sind verbindlich und daher einzuhalten. Die Nichteinhaltung von Terminvorgaben führt zu einer Rückreihung bis Ladekapazitäten wieder frei sind, diesbezügliche Ersatzansprüche sind ausgeschlossen. Können Terminvorgaben nicht eingehalten werden, so ist dies rechtzeitig unmittelbar dem zuständigen Frachtdisponenten des Auftraggebers bekannt zu geben.
10. Um- und Zuladungen, die nicht vom Auftraggeber angeordnet wurden, sind nur mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung durch den Auftraggeber gestattet.
11. Ausgenommen beim innerbetrieblichen Transport zwischen Werken des Auftraggebers ist gem. Art 4, 5, 6 CMR ein entsprechender Frachtbrief in 3-facher Ausfertigung auszustellen; die erste Ausfertigung erhält der Auftraggeber, die zweite begleitet das Gut, die dritte Ausfertigung behält der Frachtführer. Der Frachtbrief ist im Original mit Firmenstempel und Unterschrift des Empfängers zu retournieren und ist Voraussetzung für die Abrechnung der Transportleistung.
12. Sind auf dem Frachtbrief keine mit Gründen versehenen Vorbehalte des Dienstleisters vermerkt, so gilt, dass sich das Ladegut und seine Verpackung bei der Übernahme durch den Dienstleister in ordnungsgemäßem Zustand befunden haben.
13. Entladeschäden sind vom Dienstleister auf den Beförderungspapieren (Frachtbrief, Lieferschein) mit Beschreibung zu vermerken. Ebenso ist auf diesen Papieren ein eventuelles Hindernis der Frachtausführung anzuführen.
14. Für die Weitergabe eines Dienstleistungsauftrages durch den Dienstleister an Subdienstleister wird festgehalten, dass diese im Verhältnis zum Auftraggeber bloße Gehilfen des Dienstleisters sind und die Anwendung der ATB nicht ausschließt.
15. Für die Ausführung der Transporte darf der Dienstleister nur Fahrer einsetzen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen der berührten Staaten, insbesondere den Bestimmungen über die Beschäftigung von Ausländern, zur Ausführung der Transporte berechtigt sind. Arbeitsgenehmigungen sind im Original oder in beglaubigter Kopie mitzuführen. Der Auftraggeber verlangt zudem die Einhaltung der gesetzlichen Lenk- und Ruhezeiten.
16. Spezielle Sicherheitsvorschriften des Auftraggebers für das Verhalten auf seinem Betriebsgelände, insbesondere das Tragen von Sicherheitsschuhen und Warnweste bei Verlassen des Fahrzeuges, müssen vom Dienstleister und dessen Gehilfen (Fahrer) beachtet werden. Der Fahrer muss sich bei der Einfahrt auf das Betriebsgelände mit den Sicherheitsvorschriften vertraut machen.
17. Als Gerichtsstand gilt das für den Auftraggeber sachlich zuständige Gericht als vereinbart, wobei auch bei Auslandsaufträgen jedenfalls österreichisches formelles und materielles Recht als vereinbart gilt. Klagen gegen den Dienstleister können auch am ordentlichen Gerichtsstand des Empfängers erhoben werden.